

Satzung des tagtraeumer e.V.

– vom 31.08.2023

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen tagtraeumer e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (In Klammern ergänzt ist die Nummer des jeweiligen gemeinnützigen Zwecks gemäß der AO §52, (2))

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (4), Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung (5), Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (7), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (13), die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (15), sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (25).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelweiterleitung i.S.d. § 58 AO an soziale Förderprojekte im Ausland, sowie die Umsetzung bildungspolitischer und kultureller Veranstaltungen und das ehrenamtliche Vereinswesen in Münster.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung, Vergütung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen. Hierbei gilt zu beachten:

(1) Die Vorstandsmitglieder und regulären Vereinsmitglieder haben

grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig zu sein.

(2) In besonderen Fällen und bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder reguläre Vereinsmitglieder für bestimmte, klar definierte Aufgaben eine angemessene Vergütung erhalten dürfen. Die Vergütung darf jedoch in keinem Fall den gemeinnützigen Charakter des Vereins beeinträchtigen.

(3) Die Höhe der Vergütung, die Modalitäten für deren Auszahlung sowie die Gründe für die Vergütung müssen in einem transparenten Verfahren und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins festgelegt werden. Vorstandsmitglieder, die von einer Vergütung betroffen sind, dürfen an der Entscheidung darüber nicht teilnehmen.

(4) Jede Vergütungszahlung an Vereinsmitglieder ist in einem gesonderten Bericht im Jahresabschluss des Vereins offenzulegen. Dieser Bericht ist für die Mitglieder zugänglich und muss den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

(5) Die Vergütung von Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit darf nicht in einem Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen und zum Nutzen für den Verein stehen. Sie dürfen den gemeinnützigen Charakter des Vereins nicht gefährden.

(6) Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsämter und nach § 3 Nr. 26 EStG für reguläre Vereinsmitglieder möglich.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Neue Mitglieder erlangen das Stimmrecht, sobald sie mindestens ein halbes Jahr im Verein aktiv tätig sind. Unter einer aktiven Mitgliedschaft wird gefasst, dass die antragsstellende Person in den sechs Monaten mindestens sechs Mal an Treffen oder Veranstaltungen des Vereins teilgenommen hat, dass sie Aufgaben übernommen oder an Entscheidungsprozessen mitgewirkt hat. Sofern ein Mitglied noch keine 6 Monate im Verein ist, oder in dieser halbjährigen Einführungsphase nicht die Kriterien aktiver Teilnahme erfüllen konnte, kann die Mitgliederversammlung diesem Mitglied dennoch aktives Stimmrecht zusprechen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit von Nöten.

Sollten innerhalb der halbjährigen Einführungsphase von Seiten der bestehenden Mitglieder Vorwände gegen die Mitgliedschaft der/des Antragsstellenden erbracht werden, so können die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung, oder aber im Rahmen eines normalen Treffens über diese Vorwände beraten und abstimmen.

Sofern eine 2/3-Mehrheit gegen die Aufnahme der antragsstellenden Person stimmt, ist dies dem Vorstand mitzuteilen und dieser hat der Person die Aufnahme in den Verein zu verweigern.

Sofern das antragsstellende Mitglied bereits einen Mitgliedschaftsbeitrag geleistet hat, kann es die Rückzahlung des Beitrages beim Vorstand einfordern. Dieser Forderung ist ohne Umschweife Folge zu leisten.

Gegen die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Fördermitgliedschaft

(1) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und fördern seine gemeinnützigen Zwecke. Sie haben keine aktiven Mitgliedschaftsrechte gemäß § 7.

(2) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt der / dem Antragstellenden schriftlich die Entscheidung mit.

(3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift der / des Antragstellenden
- b) Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- c) Gewünschte Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten
- d) Eine Erklärung, dass der / die Antragstellende die gemeinnützigen Ziele des Vereins unterstützt und sich mit den Bestimmungen der Satzung einverstanden erklärt.

(4) Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands und der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(5) Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder umfassen:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins als Zuhörende:r.
- b) Erhalt von Informationen über die Aktivitäten und Projekte des Vereins.
- c) Sonstige Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe eines angemessenen Beitrags entscheidet der Vorstand.

Der Verein finanziert sich überdies hinaus durch Spenden sowie sonstige Einnahmen, welche im Rahmen spezieller Aktionen und Öffentlichkeitsarbeiten erzielt werden.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführerenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand ist ermächtigt, temporär Mitglieder mit Prokura-Rechten auszustatten, ohne dass eine Abstimmung unter allen Mitgliedern erforderlich ist. Für zeitlich begrenzte Projekte kann der Vorstand eine Prokura-Genehmigung an einen oder mehrere Vereinsmitglieder ausstellen, wenn diese Genehmigung maßgeblich zur Realisierung der Projekte beiträgt. Die Erteilung der Prokura-Genehmigung, ihr zeitlicher und rechtlicher Umfang sowie finanzielle Höchstgrenzen der Genehmigung werden vertraglich festgesetzt und müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Diese Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen des Vorstands und basiert auf den Erfordernissen des

Vereins. Die Mitglieder, denen Prokura-Rechte übertragen werden, tragen eine erhöhte Verantwortung und sind befugt, im Namen des Vereins rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen. Die Entscheidung zur Vergabe von Prokura-Rechten erfolgt nach sorgfältiger Prüfung und Beratung durch den Vorstand, wobei das Wohl des Vereins und die Interessen aller Mitglieder stets im Vordergrund stehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in.

Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

Zu gleichen Teilen

an die Brasilieninitiative Avicres e.V.,

und an den Pro Ugandan Children e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Münster, 31.08.2023
